

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11a6540d-6634-35a9-ba0c-661e4c38ce0f>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 32 BBergG - Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

(1) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der [§§ 30](#) und [31](#) erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und des Wertes nach [§ 31 Abs. 2 Satz 2](#) sowie über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen. ²Natürliche und juristische Personen können zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden, soweit dies zur Festsetzung des Marktwertes erforderlich ist.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einen bestimmten Zeitraum

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien,
2. für Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von [§ 30 Abs. 3 Satz 1](#) abweichenden Betrag und eine andere Staffelung festzusetzen,
3. für Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von [§ 31 Abs. 2](#) abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festzusetzen,

soweit dies zur Anpassung an die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. ²Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf das Vierfache des sich aus [§ 30 Abs. 3 Satz 1](#) oder [§ 31 Abs. 2 Satz 1](#) ergebenden Beträge erhöht werden.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

